

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 123/23

Landshut, 17.03.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 15.07.2025	11:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Eggenfelden von Gangkofen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Gangkofen	1770/3	Tankstelle, Hofraum	An der Bahnhofstra- ße	0,0334	1777
2	Gangkofen	1768/5	Gebäude- und Freiflä- che, Betriebsfläche	Bahnhofstraße 90	0,0832	1777

Zusatz zu lfd.Nr. 1:

Laut Liegenschaftskatastrauszug lautet die Lagebezeichnung: Nähe Bahnhofstraße

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einer Doppelgarage in Stahlkonstruktion. Es besteht ein Überbau auf das Nachbargrundstück Flst. 1768/5.

Verkehrswert:

24.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 139 m²), ehemaligem Werkstattgebäude sowie Stahleinzigarage.

Es besteht ein geringfügiger Überbau auf das Nachbargrundstück Flst. 1770/2.

Verkehrswert: 160.500,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 500,00 € (Einbauküche)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.